

**Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät
für die interdisziplinären Pflichtveranstaltungen unter Federführung des Institutes für
Hygiene und Umweltmedizin**

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Abschlussleistung
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmung
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 20.08.2004 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Pflichtveranstaltung im Fach Hygiene gemäß § 23 StudO Medizin.

**§ 2
Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Kombination aus Kurs ausgestaltet.

Inhalt der Pflichtveranstaltung

A „Prävention, Diagnostik und Therapie der schweren Infektion und Sepsis“

Der Kurs soll den Studenten einen vertieften Einblick in die Krankheitsbilder der Sepsis und des SIRS geben. Auf der Basis der physiologischen und mikrobiellen Vorgänge und Reaktionen sollen Möglichkeiten zur Prävention, dem Management und der Therapie aufgezeigt werden. Der Kurs richtet sich damit insbesondere an der Intensivtherapie und Hygiene/Mikrobiologie/Infektiologie Interessierte.

B „Infektionskontrolle in medizinischen Einrichtungen, Prävention und Management nosokomialer Problemerreger“

Der Kurs soll den Studenten einen Überblick über nosokomiale Erreger, die durch sie hervorgerufenen Krankheitsbilder und hygienischen, logistischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme geben. Die Teilnehmer lernen verschiedene nosokomialer Erreger, ihre Transmissionswege, Nachweismöglichkeiten und Maßnahmen zur Ausbreitungskontrolle kennen. Und werden an die Bedeutung der Infektionskontrolle für das wirtschaftliche Arbeiten in der Krankenanstalt herangeführt. Der Kurs richtet sich damit insbesondere zum einen an an der Hygiene/Mikrobiologie/Infektiologie sowie am öffentlichen Gesundheitswesen/Controlling/Gesundheitsmanagement als auch klinischen Fächern und Interessierte.

Der Lernerfolg der Kurse wird in den Seminaren und durch eine Seminararbeit /Präsentation zu einem der Themenkomplexe (Gruppenarbeit, 3 Seiten a Teilnehmer) überprüft.

Curriculum

Themenkreis 1 schwere Infektion/Sepsis

Themenkreis 2 Mikrobielle Pathogene, Resistenz und antimikrobielle Therapie

Themenkreis 3 Nosokomiale Infektionen, „reaktive“ Hygiene

Themenkreis 4 Primärprävention

Themenkreis 5 Spezielle Probleme

TK	A	B	Thema	Referent	Stunden (42)
1	x		Pathophysiologische Grundlagen der Sepsis	Grü	2
1	x	x	Epidemiologie, Definition und Diagnostik der Sepsis	Grü	2
1	x		Schwere Infektion beim internistischen Patienten	Frie	1
1	x		Schwere Infektion beim chirurgischen Patienten	Mai	1
1	x		Schwere Infektion beim neurologischen Patienten	Ku	1
1	x		Schwere Infektion beim pulmologischen Patienten	Warn/Ew	1
1	x	x	Spezielle Prophylaxe und Therapie der Sepsis	Grü	2
	x	x	Visite (n)	Frie/Zi/Grü/Ku/Glö/Mai/Warn/EW	
1	x		Sektion		1
1	x		Fallbesprechungen Sepsis	Frie/Grü	2x2
3	x	x	Wichtige nosokomiale Pathogene	Hü	2
3	x	x	Transmissionswege, Infektionsquellen	Hü	2
3		x	Management nosok. Geschehen	Hü	1
3		x	Fallbesprechung nosok. Geschehen	Hü	2x2
2	x	x	Mikrobiologische Diagnostik		
2	x	x	Resistenzbestimmung, Verfahren, Grenzen, Praktikum		2
2	x	x	Resistenzbestimmung, Verfahren, Grenzen, Interpretation		1
2	x	x	Spezielle Pathogene: Bakterien		
2	x	x	Spezielle Pathogene: Pilze	Glö	2
2	x	x	Spezielle Pathogene: Viren		
2	x	x	Antiinfektive Therapie I+II		2x2
4		x	Umgebungsuntersuchungen im Krankenhaus		1
4	x	x	Spezielle KH-Hygienische Probleme ITS	Frie/Ku/Mai	3x1
4		x	Spezielle KH-Hygienische Probleme II	Kra	2
4		x	Hygienische Begehung	Hü/Pol	1
4		x	ÖGD (LAGUS/GA)	Pol/ Kühn???	2
5	x	x	Biofilme	Hü	1
5	x	x	Humane Flora	Hü	1
	x	x	Abschlusspräsentationen	alle	3

Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Die Pflichtveranstaltung umfasst .42. Stunden:

(2) Die Pflichtveranstaltung beginnt lt. Studienplan im ..??. Semester/klinischen Jahr. Es stehen 2 x 10 Praktikumsplätze zur Verfügung. Zu Beginn der Pflichtveranstaltung erfolgt eine Einteilung in je 2 Gruppen a max. 5 Teilnehmer zur Erstellung der Abschlusleistung. Diese orientieren sich an der zentralen Gruppeneinteilung des Studiendekanats Medizin. Während der Pflichtveranstaltung ist ein Wechsel zwischen den Gruppen nicht möglich.

Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bzw. im Semesterheft bekannt gegeben.

§3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 StudO Medizin nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studenten, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 4, 5 (Zweiter Abschnitt) StudO erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse.
- b) Die Erfüllung des für den Besuch der Pflichtveranstaltung erforderlichen Wissens wird während der Pflichtveranstaltung in einem Eingangstest abgeprüft (falls vorgesehen).
- c) Nachweis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung. (bei Pflichtveranstaltungen im Zweiten Abschnitt)

§ 4

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erlaubte maximale Fehlzeit beträgt 3 Stunden (genaue Stundenzahl).

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch .mündliche Abprüfung des Inhaltes oder Einzeltermin.

§ 5

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die erforderliche Abschlussleistung wird als Seminararbeit und Präsentation gefordert.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 Abs. 7 ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

Die Kursteilnehmer sollen in einer Seminararbeit zu einem der Teilkomplexe ihr Verständnis und Wissen zu diesem Komplex darstellen und dabei zeigen, dass sie die gelehrteten Inhalte auf praktische Probleme anwenden können. Hierzu ist es gefordert, weitere Quellen aus der Literatur zu finden, zu bewerten und in im Rahmen des Gesamtkonzeptes einzubetten. Die Seminararbeit soll in Gruppen zu je 5 Teilnehmern gemeinsam erstellt werden, der Umfang der Einzelleistung sollte min 3 Seiten umfassen. Die Ergebnisse sollen zudem in einer 20 min Präsentation und 20 min Diskussion zusammenfassend präsentiert werden.

Die genauen Termine der Teil- / Abschlussleistungen werden vor Beginn der Pflichtveranstaltung durch Aushang oder im Semesterheft bekannt gegeben.

(4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde.

(5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise (falls eine Benotung nach ÄAppO vorgesehen ist)

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (Zweiter Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Hat der Student bei schriftlichen Leistungskontrollen die für das Bestehen erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Die Teilleistungen gemäß § 6 Abs. 1 der Abschlussleistung sind gleich gewichtet (arithmetisches Mittel).

(4) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,

„nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,0.

Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden

§ 7

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche Prüfung. Sie umfasst 30 min pro Student.

Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche Prüfung. Sie umfasst 30 min pro Student.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden vor Beginn der Pflichtveranstaltung durch Aushang oder im Semesterheft bekannt gegeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind möglich. Diese erfolgen als mündliche Prüfung und haben das Seminarthema zum Gegenstand.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 8
Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: zu klinischen Praktika: Untersuchungskittel ist bereit zu stellen.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung des Institutes für Hygiene und Umweltmedizin und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Datum 25.07.08

Leiter der Einrichtung: Prof. A. Kramer

Veranstaltungsleiter: Dr. Nils-Olaf Hübner